Secur-Data Betriebsberatungsges.m.b.H.
1010 Wien, Fischerstiege 9 Tel. (0222) 533 42 07-0

DSG-Info-Service

September 1997 Ausgabe Nr. 19

Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!

Mit Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. II Nr. 241/1997, wurde die Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 400/1996 (s. DSG-Info-Service Ausgabe Nr. 16), neuerlich geändert. Die erst 1996 erlassene Standardverarbeitung 9214 „Personalverwaltung des Bundes" wurde erweitert, und darüber hinaus wurde eine neue Standardverarbeitung 9215 „Inventarverarbeitung" definiert.

Bedauerlicherweise wurde auch diesmal die Neufassung der Standardverordnung in bezug auf den Privaten Bereich, an der seit 1994 gearbeitet wird, nicht abgeschlossen.

Änderung der Standardverordnung

9214 Personalverwaltung des Bundes

Die Standardregistrierung wurde im wesentlichen beibehalten. Im Vergleich zur Vorversion ist nur das „Bundeskanzleramt in Ausübung der gesetzlichen Mitwirkungskompetenzen in Personalangelegenheiten gem. § 274a BDG 1979" als Übermittlungempfänger weggefallen.

Sollten daher im Bundesbereich aus diesem Titel Datenflüsse zum Bundeskanzleramt vorkommen, so sind diese ab sofort durch die Standardregistrierung nicht mehr gedeckt. Inwieweit das in der Praxis von Bedeutung ist, wurde von uns bisher noch nicht näher untersucht.

Unverändert geblieben ist hingegen der Übermittlungsempfänger „Bundesministerium für Finanzen" mit der selben Zweckwidmung „Mitwirkungskompetenzen in Personalangelegenheiten", wie sie nun beim Bundeskanzleramt weggefallen ist.

Darüberhinaus wurde ein neuer Übermittlungsempfänger „Pensionskassen für alle Anwartschaftsberechtigten gem. § 3 Abs 2 des Pensionsvorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997" definiert.

9215 Inventarverwaltung

Die neue Standardverarbeitung richtet sich an die Wirtschaftsstellen aller öffentlichen Auftraggeber. Abgedeckt sind die Führung von Inventarverzeichnissen, die Unterstützung des Sachgüteraustausches sowie damit zusammenhängende Nebenaufzeichnungen über Lieferanten, Anschaffungskosten etc.

Rechtsgrundlagen sind das Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, die Bundeshaushaltsverordnung (BHV) 1989, BGBl. Nr. 570/1989, sowie

- Verordnungen und Richtlinien zum Bundeshaushaltsgesetz
- Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei Bundesdienststellen (Inventar- und Materialrichtlinien - RIM) entsprechend § 58 Abs. 5 BHG, Erlaß des BMF Zl. 66.000-20/45)
- sonstige haushalts- und finanzrechtliche Regelungen des Bundes
- haushalts- und finanzrechtliche Regelungen der Länder und Selbstverwaltungskörper

Die Datenverarbeitung selbst wäre keiner besonderen Erwähnung wert, wären nicht die vier letztgenannten Rechtsgrundlagen in einem Maße unbestimmt, wie es bisher noch nicht vorgekommen ist. Mit Interesse ist eine gewisse Abkehr vom bisher gepflogenen Prinzip auf die Abstützung der Datenverarbeitungen öffentlicher Auftraggeber auf **gesetzliche Ermächtigungen** (§ 6 DSG, 1. Halbsatz) hin zur Abstützung auf **wesentliche Voraussetzungen** (§ 6 DSG, 2. Halbsatz) zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben zu vermelden.

Desgleichen ist die Verallgemeinerung der verzeichneten Datenarten bemerkenswert. Eine Datenart „Telefon-, Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch die moderne Kommunikationstechniken ergeben" gab es bis dato in keiner Standardverarbeitung und wohl auch kaum in einer individuellen Registrierung. Eine Datenart „Daten zum Inventarstück (Zubehör ja/nein, Seriennummer, Geschäftszahlen, Beschreibung u.ä.) erlaubt wohl, eine Fülle von Daten mitlaufen zu lassen. Im konkreten Fall ist das mit Sicherheit harmlos, da es sich hier um kaum sehr sensible personenbezogene Daten handeln kann, aber die Beispielwirkung einer solchen Formulierung sollte nicht unterschätzt werden. Nach unseren Erfahrungen mit der Datenschutzkommission wäre es bis dato unmöglich gewesen, eine Datenart-Beschreibung mit „u.ä." zu relativieren, nunmehr sollte es aber unter Hinweis auf die Verordnung des BKA möglich sein, auch derart verallgemeinerte Datenarten zu registrieren.

Datenschutzbericht 1995 des Datenschutzrates

Bereits im DSG-Info Nr. 17 haben wir den Datenschutzbericht 1995 vorgestellt. Wir greifen dieses Thema nochmals auf und stellen einige Teile aus jenem Berichtsteil, den der Datenschutzrat vorgelegt hat, vor. Konkreter Anlaß hiefür ist der oben (siehe Standardverarbeitung 9215 Inventarverwaltung) bereits angemerkte Trend zur oberflächlichen Auslegung des Da-

tenschutzgesetzes, wie er sich auch in der Verflachung der Qualität der Standardregistrierungen zeigt.

Determinierung von Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen

In den Stellungnahmen zu verschiedenen Gesetzesentwürfen mußte der Datenschutzrat regelmäßig kritisch feststellen, daß ausdrückliche gesetzliche Ermittlungs- oder Übermittlungsermächtigungen entweder nur in Form von Generalklauseln verfaßt wurden, die also die generelle Übermittlung nicht näher definierter Daten zuließen, oder daß solche Ermächtigungen zwar bestimmte Datenarten aufzählten, diese Aufzählung jedoch eine beispielsweise Aufzählung ist. Der Datenschutzrat forderte laufend eine bessere Präzisierung der Datenarten, der Betroffenenkreise und der Ermittlungsempfänger, etwa in Form einer taxativen Aufzählung oder einer präziseren Umschreibung der Inhalte.

Notwendigkeit der Ermittlung oder Übermittlung

Im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Übermittlungsbestimmungen in den geprüften Gesetzesentwürfen war gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK auch die Notwendigkeit der Ermittlung oder Übermittlung bestimmter Informationen zu prüfen. Nur wenn diese Daten im Hinblick auf § 1 Abs. 1 und 2 DSG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 EMRK notwendig sind, sie also zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen dienen oder auf Grund von Gesetzen notwendig sind, war der durch die Ermittlung oder Übermittlung verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz verfassungsrechtlich unbedenklich. In einigen Fällen mußte der Datenschutzrat die Frage der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit der Bestimmungen aufwerfen.

> *Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 8*
> *(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs*
> *(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.*

Datenschutz und Kreditunternehmungen

Da die im Banken- und Versicherungsbereich praktizierte Vorgangsweise, brancheninterne Daten anzulegen, die Negativdaten über Kunden enthalten, und diese Daten anderen Unternehmen der Branche für die Beurteilung von Kredit- bzw. Versicherungsanträgen zur Verfügung zu stellen, datenschutzrechtlich problematisch ist, befaßt sich der Datenschutzrat in einer eigenen Arbeitsgruppe mit diesem Thema.

Im Hinblick auf den durch das Privatinsolvenzgesetz in Hinkunft teilweise zwingenden Forderungsverzicht bei Überschuldung eines privaten Haushaltes fordern die Banken die gesetzliche Regelung einer Kleinkreditevidenz, um damit zwingend eine ausreichende Basis für eine umfassende Bonitätsbeurteilung zu schaffen.

Es wird Aufgabe des Datenschutzrates sein, darüber zu diskutieren, ob und wie solche Informationsverbundsysteme datenschutzrechtlich grundrechtskonform gestaltet werden können. Hiebei stehen die datenschutzrechtliche Rolle des Betreibers eines solchen Informationssystems, die effiziente Kontrolle solcher Systeme und die Wahrung der Rechte des Betroffenen (Information, Auskunft, Richtigstellung. Löschung) im Vordergrund.

Da auf Grund der geschilderten Entwicklungen der Gesetzesentwurf über die Einrichtung einer Kleinkreditevidenz politische Priorität zu genießen scheint, meint der Datenschutzrat, daß zunächst eine bereichsspezifische datenschutzkonforme Regelung abzuwarten ist, bevor weitere Gespräche über ähnliche Informationsverbundsysteme - etwa über Versicherungen - fortgesetzt werden.

■■■■■

Unser nächstes Seminar zum Thema
Die Datenschutz-konforme Organisation
(Schwerpunktthema: EU-Richtlinie)
findet am 14. Oktober 1997 statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:
Dr. Walter Dohr
Hans-Jürgen Pollirer

Zusatztermin bei Überbuchung: 4. November 1997

Unser Seminar zum Thema
Recht und Sicherheit im Internet
findet am 23. Oktober 1997 statt.

Es referieren drei Spezialisten auf den Gebieten Recht, Datenschutz und Datensicherheit:
Ass.-Prof. Dr. Walter Blocher
Hans-Jürgen Pollirer
Dipl.-Ing. Martin Spona